

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 die Teilnahmebeschränkung an nachfolgenden vorklinischen und klinischen Praktika im Studiengang Zahnheilkunde mit einer Kapazität von 80 Studenten je Studienjahr ab Wintersemester 2000/2001 zustimmend zur Kenntnis genommen. Weiterhin hat er zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die räumlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für die Lehrveranstaltungen:

Technisch-propädeutischer Kurs
Phantomkurs Zahnersatzkunde I
Phantomkurs Zahnersatzkunde II
Phantomkurs der Zahnerhaltung
Klinische Kurse der Prothetik I und II
Klinische Kurse der Zahnerhaltung I und II
Klinische Kurse der Parodontologie I und II
Operationskurs I und II der Oralchirurgie

höhere Zulassungszahlen nicht zulassen.

Begründung:

Die jährliche Aufnahmekapazität für die Studiengang Zahnheilkunde ist im Neuordnungsgesetz Zahnmedizin (NOGZ) mit 80/Jahr festgelegt. Dementsprechend ist auch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Zentrums für Zahnmedizin. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese Zulassungsbeschränkungen für Wiederholer nicht zu einem Ausschluss aus dem weiteren Studium führt oder ein Überschreiten der Regelstudienzeit erzwingt.

Rechtsgrundlage:

- Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)
- Gesetz über die Neuordnung der Zahnmedizin an den Universitäten des Landes Berlin (NOGZ)
- Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
- Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (StuSHU)

gez.: Reisinger
Prodekanin und Prodekanin für Lehre